



## **RICHTLINIEN ZUM VORGEHEN BEI MATERIALINVASIVEN NATURWISSENSCHAFTLICHEN BEPROBUNGEN AN MENSCHLICHEN SKELETTEN**

### **Prämisse**

Diese Richtlinien wurden vom Wissenschaftlichen Gremium der Kantonsarchäologie Aargau erarbeitet und am 27. Mai 2021 verabschiedet. Die Geschäftsleitung der Kantonsarchäologie Aargau hat die Richtlinien geprüft und per 23. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Die Kantonsarchäologie Aargau erlaubte im August 2021 der IAG, die Richtlinien zu übernehmen.

### **1. Grundsatz**

- gemeint sind Materialentnahmen, die für die Analyse von C14, aDNA, Isotopen oder Spurenelementen benötigt werden
- der Schutz des Kulturguts ist zentral, aber auch die Forschung ist ein Auftrag
- zurückhaltend sein, aber nicht alles ablehnen (vertretbaren Mittelweg finden)

### **2. Beurteilungskriterien für Zustimmung**

- aktuelle wissenschaftliche Strategie der jeweiligen archäologischen Fachstelle
- Forschungsrelevanz (Aktualität, Desiderat, missing link)
- klare und realistische Fragestellung(en)
- klare Benennung des benötigten Probenmaterials (Art und Menge)
- klare Benennung von spezifischen Behandlungen des Probenmaterials (mögliche Beeinträchtigungen für weitere / spätere Analysen)
- «Kronjuwelen» (Zähne, Felsenbeine) müssen möglichst geschont werden
- plausible Darlegung, dass die vorgesehene Methode funktioniert / optimiert wurde
- archäologischer Mehrwert muss gegeben sein und aufgezeigt werden
- keine Redundanzen zu bereits vorhandenen Ergebnissen oder noch laufenden Analysen



### **3. Vorgehen nach Zustimmung**

klare (Rahmen-)Bedingungen mittels Vereinbarung / Leihvertrag festlegen:

#### **3.1 Dokumentation und Probenmaterial**

- Leihgeber dokumentiert die Materialübergabe gemäss den betrieblichen Vorgaben und den Standards der jeweiligen archäologischen Fachstelle und in Rücksprache mit der/dem Sammlungskurator/in im Depot IAG, Bottmingen
- Leihnehmer beprobt möglichst vor Ort (Sitz der Fachstelle oder Depot IAG in Bottmingen) oder organisiert einen Materialtransport (die Fachstellen unterstützen nach Möglichkeit)
- Materialversand per Post ist möglich und erfolgt per Einschreiben (ggf. auf Kosten des Leihnehmers); Wichtiger Hinweis für Zolldeklaration bei Versand ins Ausland: wissenschaftliches Probenmaterial
- Leihnehmer führt fallweise / bei Bedarf vor der Materialentnahme eine sorgfältige Dokumentation zuhanden des Leihgebers durch (z.B. mittels Structure from Motion, 3D-Scan, Tomographie)
- Materialentnahmen müssen nachhaltig geplant werden, so dass weitere Analysen (auch einer anderen Institution) am gleichen Material zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleiben und kein neues Material benötigt wird
- Materialentnahmen sollen möglichst an vorhandenen Bruchkanten durchgeführt werden
- Materialentnahmen müssen sparsam erfolgen
- Materialentnahmen auf Halde sind nicht zulässig
- Rücklauf von Restprobenmaterial muss zugesichert sein
- Leihnehmer sendet das Restprobenmaterial gemäss den Vorgaben des Leihgebers zurück und übernimmt anfallende Kosten

#### **3.2 Daten und Ergebnisse**

- Eigentumsverhältnisse von Daten und Ergebnissen müssen geklärt sein
- Rücklauf von Daten und Ergebnissen an die archäologischen Fachstellen und den/die Sammlungskurator/in im Depot IAG, Bottmingen muss garantiert sein
- Bereitschaft zur vollständigen und uneingeschränkten Datenweitergabe an die wissenschaftliche Gemeinschaft muss garantiert sein
- Falls keine Publikation erfolgt, so muss den archäologischen Fachstellen zumindest ein (verständlicher) Analysebericht mit sämtlichen Ergebnissen vorgelegt werden
- Bei Publikationen muss die Co-Autorenschaft analog zu anderen Partnern geregelt sein
- unaufgeforderte Zusendung von Belegexemplaren ist Pflicht (vorzugsweise als PDF, je nach Art der Publikation auch als Printexemplar)

### **4. Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien wurden von der Jahresversammlung der IAG am 24. August 2021 verabschiedet.